

Tierbehandlungen im Ökolandbau – ein besonderes Problem?



Fünf Jahre nach Einführung der EG-Öko-Verordnung für Tierhaltung

von Regine Koopmann



Die für den Tierarzt wichtigsten Vorschriften der EG-Öko-Verordnung betreffen u. a. das Behandlungsgebot, das Primat der komplementärmedizinischen Methoden sowie Fragen zu Impfungen, Dokumentationspflicht, Wartezeit oder die Anzahl der Behandlungen (hier: Behandlung einer Kuh mit Akupunktur).

Die Hochleistungsproduktion stellt an die Fähigkeit der Tiere, sich gesund zu erhalten, hohe Anforderungen, da die Regulationsmechanismen im Tier überfordert werden können. Neuere Empfehlungen zur tiergerechten Haltung berücksichtigen diese ursächlichen Zusammenhänge und zielen nun zum großen Teil auf die Verhaltensansprüche der Tiere und die Gesunderhaltung des Bestandes.

Auch für den Ökolandbau wurden die Ziele mit der Umsetzung der EWG-VO 2092/91 und der darin enthaltenen Richtlinie zur Tierhaltung (EG-VO 1804/99) neu definiert. Die Tiergesundheit soll vor allem durch Vorsorge, Auswahl geeigneter Rassen, Fütterung und Umweltbedingungen sowie angepasster Leistungsniveaus gewährleistet werden.¹⁾

Ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung trat am 24. August 2000 diese EG-Verordnung zur ökologischen Tierhaltung in Kraft. Hinsichtlich der Tierbehandlungen in ökologisch wirtschaftenden Betrieben gibt es noch Informa-

tionlücken und Missverständnisse. Diese anzusprechen und nach Möglichkeit zu klären, ist Ziel des folgenden Artikels.

Schwerpunkt liegt auf der Prophylaxe

Die Öko-Verordnung legt den Schwerpunkt eindeutig auf die Gesunderhaltung der Tiere durch Prophylaxe in der Landwirtschaft. Im Anhang I B Nr. 5 der EG-Öko-Verordnung „Krankheitsvorsorge und Tierärztliche Behandlung“ (Heraushebungen durch die Verfasserin) heißt es:

„5.1. Die Krankheitsvorsorge im Rahmen der ökologischen tierischen Erzeugung beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Wahl geeigneter Rassen oder Linien, wie in Abschnitt 3 dargelegt,
- b) Anwendung tiergerechter *Haltungspraktiken*, die den Bedürfnissen der einzelnen Tierarten gerecht werden sowie eine hohe Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten fördern und Infektionen vorbeugen,

c) Verfütterung hochwertiger *Futtermittel*, regelmäßiger Auslauf und Weidezugang zur Förderung der natürlichen Immunität der Tiere,

d) Gewährleistung einer angemessenen *Besatzdichte*, um Überbelegung und damit zusammenhängende Tiergesundheitsprobleme zu vermeiden.

5.2. Bei Befolgung der oben genannten Grundsätze dürfte es möglich sein, Tiergesundheitsprobleme zu begrenzen, so dass die *Tiergesundheit hauptsächlich durch vorbeugende Maßnahmen sichergestellt* werden kann.“

Ursachen für Probleme mit der Tiergesundheit im Ökolandbau

In der Realität hat sich bisher keine durchgängig bessere Herdengesundheit im Ökolandbau darstellen können. Es gibt Krankheitskomplexe, die weniger häufig auftreten sollen (Kälber- und Ferkelkrankheiten, Lahmheiten und Stoffwechselprobleme). Aber auch das Gegenteil, z. B. häufigere Fälle von Mastitis bei Kühen, Durchfall, Lahmheiten und respiratorischen Erkrankungen bei Schweinen und erhöhte Mortalität in der Geflügelhaltung sind beschrieben. Durch die Freilandhaltung steigt das Risiko des Vorkommens von Weideparasitosen und anderen Infektionskrankheiten.

Die meisten Ursachen für Probleme mit der Tiergesundheit werden im Management gesehen. Zwischen den Betrieben gibt es größere Variationen als zwischen konventioneller und ökologischer Wirtschaftsweise.

Andere Ursachen sollen die Einschränkungen bei der Anzahl der Behandlungen und der medikamentösen Prophylaxe sein.

Aber auch die tierärztlichen Behandlungen werden kritisiert. Es soll ein „erhebliches Wissensdefizit der Tierärzte“ bzgl. Beratungen und strategischer Problemlösungen geben. Dazu wird eine gewisse Skepsis der Tierärzte gegenüber der ökologischen Wirtschaftsweise, Rechtsunsicherheit bezüglich Arzneimittelanwendungen und mangelhafte Interaktion zwischen Landwirt und Tierarzt beschrieben (Sundrum, A., 2004).

Vorschriften für Tierärzte

Die Ansicht, dass die Behandlung in einem Öko-Betrieb ausschließlich mit „alternativen Mitteln“ erlaubt sei, ist weit verbreitet. Dies lässt sich jedoch aus der Verordnung nicht herleiten. Die für den Tierarzt wichtigsten Vorschriften lassen sich in vier Punkten darstellen:

1. Behandlungsgebot

Zunächst einmal gibt es ein Behandlungsgebot, d. h. kranke Tiere müssen behandelt werden, auch wenn die maximal zulässige Anzahl der Behandlungen überschritten wird, die den Öko-Status erhalten (s. Punkt 4, Anzahl der Behandlungen):

„5.3. Wenn ungeachtet aller genannten vorbeugenden Maßnahmen ein Tier erkrankt oder sich verletzt, ist es unverzüglich zu behandeln, erforderlichenfalls in getrennten, geeigneten Räumlichkeiten.“²⁾

Ein Landwirt handelt also verordnungswidrig, wenn er seinen kranken Tieren keine Behandlung zukommen lässt.

2. Primat der komplementärmedizinischen Methoden

Auch die Behandlung der Tiere im Öko-Landbau ist im Zusammenhang mit dem Ziel der

Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft zu sehen (Anhang I B 1.3). „Alternative“ Behandlungen sollen die Regulationskräfte des Organismus unterstützen, ohne Chemikalienrückstände zum Beispiel in Dung (Umweltschutz) und Lebensmitteln (Verbraucherschutz) zu hinterlassen.

Deshalb gilt das Primat der komplementärmedizinischen Methoden:

„5.4. Für die Verwendung von Tierarzneimitteln im ökologischen Landbau gelten folgende Grundsätze:

a) *Phytotherapeutische Erzeugnisse* (z. B. Pflanzenextrakte (ausgenommen Antibiotika), Pflanzenessenzen usw.), *homöopathische Erzeugnisse* (z. B. pflanzliche, tierische und mineralische Stoffe) sowie Spurenelemente und die in Anhang II Teil C Abschnitt 3 aufgeführten Erzeugnisse sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika vorzuziehen, sofern sie tatsächlich eine therapeutische Wirkung auf die betreffende Tierart und die zu behandelnde Krankheit haben.“

aber:

„b) Kann mit den oben genannten Mitteln eine Krankheit oder eine Verletzung tatsächlich oder *voraussichtlich nicht wirk-*

sam behandelt werden und ist eine Behandlung zur Vermeidung von Leiden oder Qualen des Tieres erforderlich, so dürfen in Verantwortung eines Tierarztes *chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika verabreicht werden.*“

Der kurativ tätige Tierarzt soll also zunächst *wirksame* Phytotherapeutika oder Homöopathika, Spurenelemente und Mineralstoffe anwenden. Die Wirksamkeit wird hier zweimal besonders betont. Wenn diese nicht zweifelsfrei gegeben ist, sind die vertrauten Medikamente anzuwenden.

Die volle Therapiefreiheit bleibt auch erhalten, denn Einschränkungen in der *Wahl des Medikaments* macht nur der Bioland-Anbauverband. Dies ist aber eine rein privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Landwirt und dem Verband. *Ein vom Tierarzt frei gewähltes Medikament gefährdet die Anerkennung als „Bio-Erzeugnis“ nach EG-Öko-Verordnung keineswegs.* Hier gibt es weit verbreitete Missverständnisse.

Die Tierärzte geben häufig die Einschränkung in der Medikamentenwahl als größtes Hemmnis bei der Betreuung von Bio-Betrieben an. Die Auseinandersetzung muss aber zwischen dem Landwirt und seinem Verband

geführt werden, die Richtlinien der EG-Öko-Verordnung sind bei der Wahl des Medikaments nicht restriktiv!

Der Einsatz der chemisch-synthetischen, allopathischen Arzneimittel ist allerdings auf das unabdingbare Mindestmaß zu beschränken.³⁾ Dies sollte für einen Tierarzt jedoch selbstverständlich sein; die Grundsätze der „Guten Veterinärmedizinischen Praxis“ und die so genannten „Antibiotika-Leitlinien“ enthalten einen ähnlichen Passus.

Also muss zwar grundsätzlich die Behandlung der Nutztiere auf einem ökologisch wirtschaftenden Betrieb das Gebot der Anwendung der so genannten Naturheilverfahren beachten, aber auch im Ökolandbau hat das Wohl des Tieres Vorrang und eine chemische Behandlung ist jederzeit aus Tierschutzgründen zulässig.

Anmerkung:

Ein weites Feld, das es ja eigentlich nur wiederzuentdecken gilt, wird die Pflanzenmedikation sein. In der Humanmedizin scheint es in den letzten Jahren große Fortschritte auf diesem Sektor zu geben – die Tiermedizin sollte hier so schnell wie möglich (wieder) einsteigen. Die Homöopathie erfordert ein neues Herangehen an das einzelne Tier und unter Umständen an die ganze Herde. In Berlin befindet sich ein E-Learning-Kurs zu Grundlagen der Naturheilverfahren in Vorbereitung. Auch die dort gepflegte Internetseite www.oekovet.de bietet gute Informationsmöglichkeiten. In Hannover hat sich eine studentische Arbeitsgemeinschaft etabliert. Die Fortbildung für Tierärzte ist möglich, aber in jeder Hinsicht aufwändig. Hier sind weitere Bestrebungen nötig, denn die geforderte „Wirksamkeit“ der so genannten Naturheilverfahren hängt noch zum großen Teil von der Erfahrung des Therapeuten ab.

3. Prävention oder Therapie?

„5.4

c) Die präventive Verabreichung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika ist verboten.“²⁾

Frage: Ist das Trockenstellen per antimikrobiellem Euterinjektor bei Kühen, die bekanntermaßen Mastitis gefährdet sind, eine prophylaktische Maßnahme oder ist es vielmehr eine therapeutische Behandlung zur Bekämpfung subklinisch-chronischer Mastitiden? Auch die so genannte „Einstaltungsprophylaxe“ kann man als Therapie betrachten, denn die Tiere sind ja bereits in ihrer Abwehrlage geschwächt und mit größter Wahrscheinlichkeit in der Inkubation. Zudem wird durch rechtzeitige, wirksame Behandlung letztendlich viel Medikament eingespart. Oder unterstützt der Tierarzt hiermit eine nicht tieregerechte Haltung? Dieser Bereich bietet auch weiterhin viel Diskussionsstoff.

Übrigens gaben 48 Prozent von 69 befragten Öko-Landwirten an, „prophylaktische“ Wurmkuuren in der Mutterkuhhaltung (!) durchzuführen, dito 56 Prozent der Sauenhalter (Rahmann, G. et al., 2004). Entweder wird der Begriff „Prophylaxe“ nicht überall gleichbedeutend verwendet oder es scheiden sich hier Anspruch und Wirklichkeit.

Zweifellos wird vom Tierhalter im Ökolandbau eine besonders intensive Wachsamkeit gefordert, denn eine zu spät begonnene chemisch-synthetische Behandlung konterkariert das Ziel der Arzneimittelsparung, da dann häufig wesentlich intensiver und länger behandelt werden muss.

4. Hormone, Impfungen, Dokumentationspflicht, Wartezeit, Anzahl der Behandlungen

Für den Ökolandbau gelten bei tierärztlichen Behandlungen darüber hinaus noch weitere Einschränkungen. Es folgt eine Zusammenfassung der restlichen Punkte, die für den Tierarzt bedeutsam sind:

Nur zur Therapie darf im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung eines Einzeltieres ein Hormon verabreicht werden. Das heißt z. B. keine Hormone zur Brunstsynchronisation!

„5.5. Zusätzlich zu den oben genannten Grundsätzen gelten folgende Vorschriften:

a) Die Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderer künstlicher Wachstumsförderer) sowie die Verwendung von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken ist verboten. Hormone dürfen jedoch im Fall einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung einem einzelnen Tier verabreicht werden.“²⁾

Impfungen und z. B. Paramunitätsinducer (auch gentechnisch hergestellte) sind erlaubt. Und selbstverständlich sind alle staatlich angeordneten Behandlungen von Tieren und Maßnahmen an Gebäuden erlaubt.

„b) Tierärztliche Behandlungen von Tieren oder Gebäuden, Geräten und Einrichtungen sind, soweit sie gemäß einzelstaatlichen oder Gemeinschaftsvorschriften vorgeschrieben sind, zulässig; dies schließt die Verwendung *immunologischer Tierarzneimittel* ein, wenn in einem spezifischen Bereich, in dem sich die Produktionseinheit befindet, anerkanntermaßen Krankheitsfälle aufgetreten sind.“

Die *Dokumentationspflicht* betrifft den Landwirt, nicht den Tierarzt. Sie geht nicht wesentlich über das hinaus, was auch der konventionell wirtschaftende Betrieb leisten

¹⁾ Erwägungsgründe Nr.15 zur EG-VO 1804/99

²⁾ Anhang I B, Nr. 5 „Krankheitsvorsorge und Tierärztliche Behandlung“ der EG-Öko-VO

³⁾ Erwägungsgründe Nr.17 zur EG-VO 1804/99

Viehbestand in landwirtschaftlichen Betrieben mit ökologischem Landbau in Deutschland 2003 (aktualisiert am 9. Februar 2005)

	Betriebe			Tiere		
	gesamt	ökologischer Landbau	Anteil an viehhaltenden Betrieben gesamt	gesamt	ökologischer Landbau	Anteil an Tieren gesamt
	Anzahl in 1000		Prozent	1000 GV ¹⁾		Prozent
Insgesamt	306,0	11,4	3,7	13 941,5	462,0	3,3
darunter Betriebe mit:						
Rindern	198,1	8,7	4,4	9 748,2	394,8	4,1
darunter Milchkühe	121,5	3,5	2,9	4 372,0	109,6	2,5
Schweinen	103,4	2,4	2,4	2 985,3	16,7	0,6
Geflügel	93,6	3,9	4,2	493,6	6,4	1,3

(Quelle: Statistisches Bundesamt, 2005, www.destatis.de)

¹⁾ Großvieheinheiten: Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere aufgrund ihres Lebendgewichts; 1 GV entspricht ca. 500 kg.

muss. Der Bio-Landwirt muss *alle angewandten Tierarzneimittel* festhalten, also auf jeden Fall auch pflanzliche Therapeutika und alle Homöopathika.

„5.6. Müssen Tierarzneimittel verwendet werden, so sind die Art des Mittels (einschließlich der pharmakologischen Wirkstoffe) sowie die Einzelheiten der Diagnose, die Dosierung, die Art der Verabreichung, die Dauer der Behandlung und die gesetzliche Wartezeit genau anzugeben. Diese Angaben sind der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle mitzuteilen, bevor die Tiere oder die tierischen Erzeugnisse als Tiere oder Erzeugnisse des ökologischen Landbaus vermarktet werden dürfen. Die behandelten Tiere sind eindeutig als solche – im Fall großer Tiere einzeln, im Fall von Geflügel oder Kleinvieh einzeln oder partienweise – zu kennzeichnen.“²⁾

Die *doppelte Wartezeit* für chemische Tierarzneimittel im Ökolandbau soll den gewünschten Verbraucherschutz verbessern. Die Verdoppelung der Wartezeit und die 48 Stunden-Regel betreffen nur die allopathischen Mittel, also alles, das nicht zur Homöopathie zu zählen ist.

„5.7. Die *Wartezeit* zwischen der letzten Verabfolgung eines allopathischen Tierarzneimittels an ein Tier unter normalen Anwendungsbedingungen und der Gewinnung von einem solchen Tier stammenden Lebensmitteln aus ökologischem Landbau muss doppelt so lang sein wie die gesetzlich vorgeschriebene Zeit, bzw. wenn keine Wartezeit angegeben ist, 48 Stunden betragen.“²⁾

Hiervon betroffen sind aber unter anderem auch die Phytotherapeutika. Ob das notwendig ist? Schließlich wurden die ca. 60 Heilpflanzen, die am Lebensmittel liefernden Tier angewandt werden dürfen, intensiv begutachtet, bevor sie in den Anhang II der EWG-VO 2377/90 („... Höchstmengen für Tierarz-

neimittelrückstände ...“) aufgenommen wurden. Mögliche Rückstände wurden als für den Menschen unbedenklich eingestuft.

Problematisch ist die Verdoppelung der Wartezeit auch für die Halter von „minor species“ wie z. B. Ziegen, da häufig durch Umwidmung bereits einmal verdoppelt werden musste. Besonders schwierig ist diese Regelung auch im Zusammenhang mit Behandlungen zum Trockenstellen.

Bezüglich der *Anzahl der Behandlungen* gilt Folgendes:

„5.8. Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren innerhalb eines Jahres mehr als zwei oder ein Maximum von drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika (oder mehr als eine therapeutische Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist), so dürfen die betreffenden Tiere oder von diesen Tieren gewonnene Erzeugnisse nicht als dieser Verordnung entsprechend verkauft werden, und die Tiere müssen vorbehaltlich der Zustimmung der Kontrollbehörde oder -stelle die Umstellungszeiträume gemäß Abschnitt 2 durchlaufen; hiervon ausgenommen sind Impfungen, Parasiten-Behandlungen sowie von den Mitgliedstaaten eingeführte obligatorische Tilgungspläne.“²⁾

Die Anzahl der Behandlungen ist also eingeschränkt, wenn das Produkt unter dem „Bio-Siegel“ verkauft werden soll. Konkret bedeutet dies:

- Zweimal chemisch-synthetisch behandeln bei Mastschwein und Mastgeflügel verhindert die Vermarktung als Öko-Produkt.
- Eine Kuh und ihre Milch werden erst mit der vierten Behandlung pro Jahr „ökountauglich“.
- Diese Vorschrift gilt nicht für Impfungen und Behandlungen gegen Parasiten.

„Ein Behandlungsgang umfasst den Zeitraum von der ersten Anwendung eines chemisch-synthetisch allopathischen Tierarzneimittels oder Antibiotikums innerhalb einer Therapie bis zur Genesung des erkrankten Tieres. (Rahmenrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau, 2001)“ Diese Aussage ist auf dasselbe Erkrankungsbild/dieselbe Diagnose zu beziehen (Striezel, A., 2000).

Zusammenfassung

Die Verordnung legt den Schwerpunkt für den Ökolandbau eindeutig auf die Gesunderhaltung der Tiere durch Prophylaxe in der Landwirtschaft.

Unter der Nr. 5 des Anhangs I B regelt die EG-Öko-VO die tierärztlichen Behandlungen in der ökologischen Tierhaltung.

Das Wohl des Tieres hat auch im Ökolandbau Vorrang, der Tierarzt kann aus diesem Grund jedes Medikament wählen, das wirksam für die Indikation und Tierart ist. Er soll möglichst Phytotherapeutika u. ä. den Vorrang geben.

Die EG-Öko-Verordnung kennt keine Medikamentenauswahl. Der Einsatz der chemischen Tierarzneimittel soll auf das unabdingbare Mindestmaß beschränkt bleiben.

Der aktuell gültige Text der EG-Öko-Verordnung (EWG-VO 2092/91 inkl. der EG-VO 1804/99) ist im Internet zu finden auf der Website des Bundesverbraucherschutzministeriums (BMVEL) unter www.verbraucherministerium.de (Rubrik Landwirtschaft, Ökologischer Landbau, Gesetze/Verordnungen).

Anschrift der Verfasserin: Dr. Regine Koopmann, Institut für ökologischen Landbau der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Trenthorst 32, 23847 Westerau, Tel. (0 45 39) 88 80-3 14, Fax 88 80-1 40, regine.koopmann@fal.de

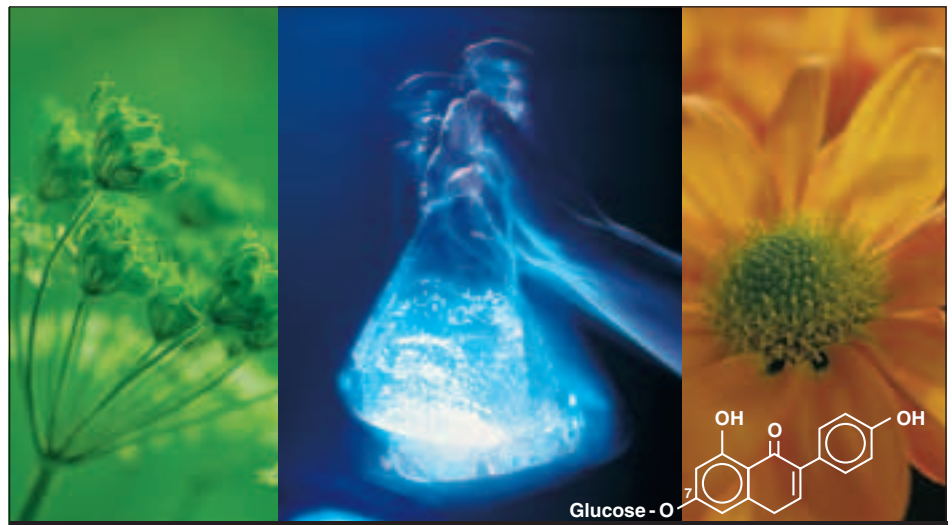
Literatur:

1. Bennedsgaard, T. W., Thamsborg S. M.; Vaarst M.; Enevoldsen C.; 2003; Eleven years of organic dairy production in Denmark: herd health and production related to time of conversion and compared to conventional production; Livestock Production Science; 80; 121–131
2. Bioland e. V. Verband für organisch-biologischen Landbau; 2004; Bioland Richtlinien
3. Bonde, M., 2005; Strategisches Gesundheitsmanagement in der dänischen Bioschweineerzeugung; Tagungsband: Ökologische Schweinehaltung – Nische oder Wegweiser? 31. 1.–1. 2., 2005, Petersberg; 26–29
4. Bundestierärztekammer; Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Veterinärbeamten;; 2001; Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antimikrobiell wirksamen Tierarzneimitteln (Antibiotikaleitlinie)
5. Bundesverband Praktischer Tierärzte e. V.; 2003; Kodex GVP Gute veterinärmedizinische Praxis – wirksames Instrument für gezieltes Qualitätsmanagement in der tierärztlichen Praxis
6. Hovi, M.; Sundrum, A.; Thamsborg, S. M.; 2003; Animal health and welfare in organic livestock production in Europe: current state and future challenges; Livestock Production Science; 80; 41–53
7. Rahmann, G.; Nieberg, H.; Drengemann, S.; Fennecker, A.; March, S.; Zurek, C.; 2004; Bundesweite Erhebung und Analyse der verbreiteten Produktionsverfahren, der realisierten Vermarktungswege und der wirtschaftlichen sowie sozialen Lage ökologisch wirtschaftender Betriebe und Aufbau eines bundesweiten Praxis-Forschungs-Netztes; Landbauforschung Völkenrode
8. Rahmenrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau e. V.; 2001
9. Schnieder, T.; 2003; Parasitologische Risiken – von der Tierhaltung zum Lebensmittel und Menschen [Parasitological risks – from animal husbandry to food and men]; Deutsche Tierärztliche Wochenschrift; 110; 326–328
10. Striezel, A.; 2000; Tierärzte müssen bei Bio-betrieben umdenken; Deutsches Tierärzteblatt; 8; 804–806
11. Sundrum, A.; 2004; Statusbericht zum Stand des Wissens über die Tiergesundheit in der ökologischen Tierhaltung – Schlussfolgerungen und Handlungsoptionen für die Agrarpolitik. Schlussbericht BLE Projekt 03 OE 672
12. Winckler, C.; Brinkmann J.; Health state in organic farming – metabolic disorders, mastitis, lameness; 2004; Proceedings of the Society of Nutrition Physiology; 13; 192



Dr. Regine Koopmann studierte Tiermedizin in Hannover (1971–1977) und wurde 1980 promoviert. Nach Jahren in der Praxis und Engagement in einer Naturschutzorganisation ist sie seit 2001 im Institut für ökologischen Landbau der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft als wissenschaftliche Mitarbeiterin für den Bereich Tiergesundheit angestellt. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Bekämpfung von Endoparasiten der Nutztiere.

Anzeige



Für Ihre Patienten gewinnen wir das Beste aus der Pflanze.

Klinische und pharmakologische Untersuchungen bestätigen die hohe Wirksamkeit und die Unbedenklichkeit pflanzlicher Arzneimittel. Mit einzigartigen Veterinärpharmaka aus der Natur erweitert PlantaVet Ihr Therapiespektrum. Zum Wohl Ihrer Patienten. Wir informieren Sie gerne ausführlich, wenn Sie mehr darüber erfahren wollen.

Fortsetzung folgt ...

Die aktuellen Entwicklungen bezüglich tierärztlicher Behandlungen in Öko-Betrieben aus **Sicht des Praktikers** darzustellen, ist das Anliegen des Artikels von Dr. Andreas Striezel im Septemberheft.



PlantaVet® GmbH · Biologische Tierarzneimittel
88339 Bad Waldsee · Tel. 07524/9788-0 · Fax 07524/9788-28

PlantaVet®
NATÜRLICH ZUM ERFOLG